

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 251 - 251

Umfang der Haftung solcher Ehefrauen, welche mit den Ehemännern zu offenem Kram und Laden sitzen, für die Gewerbschulden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der Art. 19 und 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 die Tragung der Kosten, die für die Schätzung erlaufen sind, sowie der Ersatz aller dem Gegentheile durch ihre unzulässige Revision verursachten Kosten zur Last falle.

DA&Erf. v. 10. Apr. 1866 RMr. 1098<sup>64/65</sup>.  
77.

### 3.

Umfang der Haftung solcher Ehefrauen, welche mit den Ehemännern zu offenem Kram und Laden sitzen, für die Gewerbschulden.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Wenn einige Statutarrechte, wie auch das bayerische Landrecht (Th. I Kap. VI §. 33 Ziff. 1), bestimmen, daß die Ehefrauen der Kaufleute, Gewerbsleute oder Wirthe, welche in offenem Laden verkaufen oder Wirthschaft ausüben, wenn sie, die Frauen, an diesem Handel oder an dieser Gewerbsausübung sich betheiligen, für die von ihren Ehemännern zum Gewerbsbetriebe kontrahirten Schulden solidarisch haften, so erstreckt sich diese Haftung doch nur auf jene Gewerbschulden, welche während der Ehe kontrahirt wurden, nicht aber auf später entstandene, — am wenigsten auf Schulden, welche nach dem Tode der Ehefrau vom überlebenden Manne gemacht wurden. Denn es ist dann die gesetzliche Vorbedingung der solidarischen Haftung, die offene Theilnahme am Gewerbsbetriebe, hinweggefallen und eine fortdauernde Wirkung derselben über den Tod hinaus, welche auch die Erben der Ehefrau bezüglich dessen, was sie aus deren Nachlasse erhalten haben, in den Obligationenkreis für spätere Schulden hineinzöge, ist juristisch undenkbar.

DA&Erf. v. 24. März 1866 RMr. 448<sup>65/66</sup>.  
77.